

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 21. Oktober 2009

Nr. 10/2009 – 19. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Berechnung der Werbegebühren in der Gemeinde Flemsdorf als Neufassung vom 22.10.1997 Seite 2
2. Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Berechnung der Werbegebühren in der Gemeinde Schöneberg als Neufassung vom 07.04.1998 Seite 2
3. Aufhebungssatzung zur Werbesatzung der Gemeinde Flemsdorf vom 07.09.1994 Seite 2
4. Aufhebungssatzung zur Werbesatzung der Gemeinde Schöneberg vom 07.04.1998 Seite 3
5. Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten Seite 3
6. Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten Seite 4
7. Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten Seite 4
8. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Flemsdorf und Schöneberg im Bereich der Gemeinde Schöneberg Seite 5
9. Bericht des Jahres 2008 über die Beteiligung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg an der Gewerbetpark Odertal GmbH i.L. Seite 6
10. Ergebnisse der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Amt Oder-Welse Seite 7
11. Ergebnisse der 5. Landtagswahl im Amt Oder-Welse Seite 8

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

- I.2.1. Informationen aus den Sitzungen
 - Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow 16.09.2009 Seite 9
 - Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin 17.09.2009 Seite 9
 - Sitzung des Ortsbeirates Landin 17.09.2009 Seite 10
 - Sitzung des Ortsbeirates Schönermark 17.09.2009 Seite 10
 - Sitzung des Ortsbeirates Grünow 17.09.2009 Seite 10
 - Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg 24.09.2009 Seite 10
- I.2.2. Bekanntmachungen
 1. Dank der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 12 an die Wahlhelfer Seite 11
 2. Dank der Wahlleiterin des Amtes Oder-Welse an die Wahlhelfer Seite 11
 3. Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung und Erfassung Seite 11
 4. Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010 und Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010 Seite 12
 5. Einladung zur Weihnachtsfeier des Amtes Oder-Welse Seite 16

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Dank an die Veranstalter des Sängerfestes in Berkholz-Meyenburg Seite 17

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Berechnung der Werbegebühren in der Gemeinde Flemsdorf als Neufassung vom 22.10.1997

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeinde Schöneberg auf ihrer Sitzung am 14.05.2009 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Berechnung der Werbegebühren in der Gemeinde Flemsdorf als Neufassung vom 22.10.1997 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 15.05.2009

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Berechnung der Werbegebühren in der Gemeinde Schöneberg vom 07.04.1998

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeinde Schöneberg auf ihrer Sitzung am 14.05.2009 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Berechnung der Werbegebühren in der Gemeinde Schöneberg vom 07.04.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 15.05.2009

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Aufhebungssatzung zur Werbesatzung der Gemeinde Flemsdorf vom 07.09.1994

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeinde Schöneberg auf ihrer Sitzung am 14.05.2009 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Werbesatzung der Gemeinde Flemsdorf vom 07.09.1994 sowie deren 1. Änderung vom 22.10.1997 und deren 2. Änderung vom 16.09.1998 werden aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 15.05.2009

*Detlef Krause
Amtdirektor*

I. Amtlicher Teil

Aufhebungssatzung zur Werbesatzung der Gemeinde Schöneberg vom 07.04.1998

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeinde Schöneberg auf ihrer Sitzung am 14.05.2009 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Werbesatzung der Gemeinde Schöneberg vom 07.04.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 15.05.2009

Detlef Krause
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mark Landin ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Mark Landin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 21.09.2009

Detlef Krause
 Amtsdirektor

–Siegel–

I. Amtlicher Teil

Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 05 S. 50) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/ 08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in der Sitzung am 16.09.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Pinnow für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 21.09.2009

Detlef Krause
Amtdirektor

–Siegel–

Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 05 S. 50) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008

(GVBl. I/ 08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

I. Amtlicher Teil

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schöneberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Schöneberg für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 28.09.2009

Detlef Krause
Amtsdirektor

–Siegel–

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Aktenzeichen: 09.53 – 1156

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Flemisdorf und Schöneberg im Bereich der Gemeinde Schöneberg

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 30. April 2009, hier eingegangen am 20. Mai 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Rohölpipeline (Heinersdorf - Spergau 2) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Flemisdorf und Schöneberg in der Gemeinde Schöneberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1156 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-

DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der

I. Amtlicher Teil

vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt wer-

den. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 01. September 2009

*Im Auftrag
(Grunenberg)*

Bekanntmachung

Gemäß § 105 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurde der Bericht des Jahres 2008 über die Beteiligung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg an der

Gewerbepark Odertal GmbH i.L.

als Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, erstellt und die Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.09.2009 informiert. Der Bericht liegt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, Kämmeri, Raum 2, aus.

Pinnow, den 15.09.2009

*Krause
Amtdirektor*

I. Amtlicher Teil

Ergebnisse der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Amt Oder-Welse

Name des Wahlbezirks	Berkholz	Meyenburg	Grünow	Hohen-landin	Nieder-landin	Schönermark	Pinnow	Felchow	Flensdorf	Schöneberg	Briest	Jamikow	Passow	Wendemark	Schönow
Wahlberechtigte	545	536	118	252	218	330	791	278	157	303	166	152	696	153	227
Wähler	395	399	67	160	149	191	471	172	108	195	109	116	405	87	144
Wahlbeteiligung	72,5%	72,6%	56,8%	63,5%	68,3%	57,9%	59,5%	61,9%	68,8%	64,4%	65,7%	76,3%	58,2%	56,9%	63,4%
Ungültige Erststimmen	12	12	4	8	2	1	14	6	4	5	5	6	18	6	4
Gültige Erststimmen	383	377	63	152	147	190	457	166	104	190	104	110	387	81	140
Meckel, Markus (SPD)	64	78	20	44	44	67	117	43	33	66	23	27	61	26	26
Stüber, Sabine Ursula (DIE LINKE)	92	75	15	49	38	54	148	49	30	66	26	41	121	22	40
Koeppen, Jens (CDU)	126	125	17	46	37	41	107	34	23	32	26	22	109	21	49
Henke, Walter (FDP)	87	79	3	7	6	14	37	17	10	18	19	15	53	12	9
Polzer-Storek, Alice-Sarah (GRÜNE/B 90)	6	13	2	4	7	5	14	7	2	4	1	0	12	0	2
Sandow, Mike (NPD)	5	7	5	1	15	8	31	16	4	3	8	4	29	0	12
Münz, Susanne (-Zukunft für uns-)	3	0	1	1	0	1	3	0	2	1	1	1	2	0	2
Ungültige Zweitstimmen	7	5	4	8	6	6	13	5	4	7	3	5	11	4	2
Gültige Zweitstimmen	388	384	63	152	143	185	458	167	104	188	106	111	394	83	142
SPD	71	94	17	41	46	58	121	43	35	64	18	30	65	26	30
DIE LINKE	83	72	15	43	40	56	132	52	28	67	31	40	129	25	34
CDU	96	99	17	39	23	40	97	31	22	34	27	16	114	20	47
FDP	112	84	5	17	14	15	51	19	12	13	16	14	39	9	15
GRÜNE/B 90	11	19	1	4	4	6	14	4	3	6	3	0	7	1	1
NPD	5	5	4	1	15	6	25	12	3	3	8	3	21	0	11
MLPD	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
BüSo	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1	1	0	0
DVU	0	2	1	0	1	0	3	2	0	0	0	0	6	0	0
REP	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	3	0	0
FWD	3	4	1	0	0	2	3	2	0	0	0	3	5	2	0
PIRATEN	6	4	2	5	0	1	11	2	1	0	1	3	4	0	4

I. Amtlicher Teil

Ergebnisse der 5. Landtagswahl im Amt Oder-Welse

Landtagswahl 2009 Amt Oder-Welse	Berkholz- Meyenburg		Mark Landin			Pinnow		Schöneberg			Passow				Amt Oder-Welse ohne Briefwahl insgesamt	
	Berkholz	Meyenburg	Grünow	Hohen- landin	Nieder- landin	Schöner- mark	Pinnow	Feilchow	Fleimsdorf	Schöneberg	Briest	Jamikow	Passow	Wende- mark		Schönow
Name des Wahlbezirks																
Wahlberechtigte	544	533	118	251	218	330	790	277	157	303	66	152	693	153	225	4 910
Wähler	395	387	67	159	149	191	471	172	108	195	109	116	404	87	144	3 154
Ungültige Erststimmen	10	8	6	8	4	2	15	7	3	6	6	5	18	4	3	105
Gültige Erststimmen	385	379	61	151	145	189	456	165	105	189	103	111	386	83	141	3 049
SPD Mike Bischoff	82	114	22	58	56	70	162	52	46	91	25	35	99	35	42	989
DIE LINKE Nadine Heckendorf	51	56	14	40	36	58	121	43	19	58	26	39	117	21	35	734
CDU Wolfgang Banditt	41	32	13	31	15	28	78	29	18	16	24	18	78	14	36	471
GRÜNE/B 90 Dr. Ch. Weitzel	9	9	3	5	6	5	12	7	2	3	3	1	8	-	1	74
FDP Gerd Regler	191	161	4	11	18	15	32	16	13	15	11	10	42	12	15	566
50Plus Wilfried Voß	2	2	-	4	-	4	14	3	1	2	2	1	9	1	1	46
NPD Irmgard Hack	4	3	4	2	14	7	32	13	4	3	9	5	25	-	8	133
FREIE WÄHLER R. Zimmermann	5	2	1	-	-	2	5	2	2	1	3	2	8	-	3	36
Ungültige Zweitstimmen	4	9	3	7	4	6	12	5	5	2	2	5	13	3	1	81
Gültige Zweitstimmen	391	378	64	152	145	185	459	167	103	193	107	111	391	84	143	3 073
SPD	82	107	20	56	58	68	154	51	40	76	25	30	86	30	41	924
DIE LINKE	76	65	15	40	38	54	120	48	24	66	28	40	125	22	37	798
CDU	71	74	15	33	17	34	83	29	22	26	27	17	97	19	40	604
DVU	-	3	-	2	1	-	5	4	-	-	1	-	5	-	1	22
GRÜNE/B 90	6	15	3	3	4	5	14	3	3	4	1	-	9	2	2	74
FDP	139	99	5	13	11	12	34	17	9	12	14	11	34	7	9	426
50Plus	5	2	-	1	1	2	12	1	-	4	1	-	2	1	-	32
DKP	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
REP	1	-	-	-	-	-	3	-	-	-	1	1	2	-	-	8
Die-Volksinitiative gegen ...	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	1	-	1	7
NPD	6	8	5	2	15	6	27	10	3	3	8	5	19	-	8	125
RRP	1	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	1	4	1	-	10
FREIE WÄHLER	3	5	1	2	-	3	4	4	2	2	1	2	7	2	4	42

I. Amtlicher Teil

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 16.09.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 26/2009 Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten
zugestimmt
- 24/2009 Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten an der Schulspeisung in der Grundschule Pinnow
zurückgezogen
- 23/2009 3. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte
zurückgezogen
- 29/2009 Änderung des Mitteleinsatzes für Maßnahmen im Rahmen der Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetzes
zugestimmt
- 25/2009 Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B2n Ortsumgehung Schwedt, Planungsabschnitt 1.1, Knotenpunkt „B2n/B2alt“ vom Abschnitt 885, km 2.002 bis Abschnitt 850, km 3.179
abgelehnt

- 20/2009 Vertretung der Gemeinde Pinnow im Verein Zukunft Unteres Odertal
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dass sie durch folgende Personen im Verein Zukunft Unteres Odertal e.V. vertreten wird
1. Vertreter: Herr Mike Nagel
2. Stellvertreter: Herr Ralf Hugger
- 22/2009 Verzicht der nachträglichen Genehmigung von Grundstücksgeschäften
zugestimmt
- 27/2009 Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte der Gemeinde Pinnow auf das Amt Oder-Welse ab dem 01.01.2010
vertagt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 28/2009 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 380 Teilfläche und Gebäude TGZ 7
abgelehnt

Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 17.09.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 20/2009 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2009
zugestimmt
- 21/2009 Haushaltssatzung 2009
zugestimmt
- 19/2009 Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten
zugestimmt
- 12/2009 Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie der eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 Schlossstraße, im OT Landin, GT Hohenlandin, gemäß Anlage 1
abgelehnt

- 18/2009 **Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Grünow und Schönermark am 07.06.2009**
zugestimmt
- 22/2009 **Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte der Gemeinde Mark Landin auf das Amt Oder-Welse ab dem 01.01.2010**
abgelehnt
- 23/2009 **Hortbetreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Mark Landin**
abgelehnt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 7/2009 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 174/6, Teilfläche 174/7
zugestimmt

I. Amtlicher Teil**Information
aus der 3. Sitzung des Ortsbeirates Landin vom 17.09.2009**

Der Ortsbeirat wurde zu folgenden Beschlüssen der Gemeindevertretung angehört:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 6/2009 **Anhörung des Ortsbeirates OT Landin zum Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 20/2009 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2009 der Gemeinde Mark Landin
zugestimmt**
- 7/2009 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Landin zum Beschluss Nr. 21/2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin zur Haushaltssatzung 2009
zugestimmt**

**Information
aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark vom 17.09.2009**

Der Ortsbeirat wurde zu folgenden Beschlüssen der Gemeindevertretung angehört:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2009 **Anhörung des Ortsbeirates OT Schönermark zum Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 20/2009 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2009 der Gemeinde Mark Landin
zugestimmt**
- 4/2009 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönermark zum Beschluss Nr. 21/2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin zur Haushaltssatzung 2009
zugestimmt**

**Information
aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Grünow vom 17.09.2009**

Der Ortsbeirat wurde zu folgenden Beschlüssen der Gemeindevertretung angehört:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2009 **Anhörung des Ortsbeirates OT Grünow zum Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 20/2009 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2009 der Gemeinde Mark Landin
zugestimmt**
- 4/2009 **Anhörung des Ortsbeirates OT Grünow zum Beschluss Nr. 21/2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin zur Haushaltssatzung 2009
zugestimmt**

**Information
aus 4. Sitzung der der Gemeindevertretung Schöneberg vom 24.09.2009**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 21/2009 **Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten
zugestimmt**
- 22/2009 **Änderung des Mitteleinsatzes für Maßnahmen im Rahmen der Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG)
zugestimmt**

I. Amtlicher Teil

I.2.2 Bekanntmachungen

600 Mal DANKE

Der Kreiswahlausschuss hat am 1. Oktober 2009 die endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl im Wahlkreis 12 Uckermark II ohne Beanstandungen festgestellt. Dies ist nicht das Werk Einzelner, sondern einer Vielzahl von ehrenamtlichen Helfern.

Rund 600 Bürger gaben in den Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Casekow, Hohenselchow - Groß Pinnow, Mark Landin, Mescherin, Passow, Pinnow, Schöneberg, Tantow sowie in den Städten Gartz (Oder) und Schwedt/Oder in ihrer Freizeit das Beste, um den reibungslosen Ablauf der Wahlen zum 5. Landtag Brandenburg und zum 17. Deutschen Bundestag zu gewährleisten. In den 70 Wahlvorständen für allgemeine Wahlbezirke und den vier Briefwahlvorständen wurde von allen ehrenamtlichen Wahlhelfern eine sehr gute Arbeit geleistet, die auch die Anerkennung der Wähler verdient. Für Ihre Einsatzbereitschaft, Ihre umsichtige Mitwirkung und Ihr Durchhaltevermögen möchte ich Ihnen ganz herzlich danken!

Mein Dank gilt aber auch den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amtsverwaltungen Gartz (Oder), Oder-Welse und der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, die für die Wahlbehörden in kollegialer und unbürokratischer Zusammenarbeit die Tätigkeiten der Wahlvorstände und der Kreiswahlleiterin im Interesse der Wähler unterstützt haben.

Unter dem Motto „Nach der Wahl ist vor der Wahl“ freue ich mich auch auf Ihr zukünftiges Engagement im Wahlehenamt. Nochmals herzlichen Dank!

*Elke Bruchmann
Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 12*

Dankeschön

Die Wahlen zum 5. Landtag des Landes Brandenburg und zum 17. Deutschen Bundestag, die am 27.09.2009 in den amtsangehörigen Gemeinden stattfanden, sind aufgrund der Vielzahl der Wahlhelfer, die in den Wahlvorständen ehrenamtlich tätig waren, erfolgreich abgeschlossen worden.

In den 15 Wahlvorständen der amtsangehörigen Gemeinden haben insgesamt 90 Bürger in ehrenamtlicher Tätigkeit den ordnungsgemäßen Lauf der Wahlhandlung überwacht und die Auszählung der Stimmzettel für die Wahlen durchgeführt.

Wir möchten uns bei allen Wahlhelfern für die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und ihre Tätigkeit am Wahltag bedanken und würden uns freuen, wenn Sie uns bei der nächsten Wahl wieder tatkräftig zur Seite stehen. Wir bedanken uns auch bei den Bürgerinnen und Bürgern für die rege Wahlbeteiligung.

*Der Amtsdirektor
Detlef Krause*

*Wahlleiterin
Manja Schulz*

Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992** (01.07.1992 - 30.09.1992) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 01.10.2009

*Der Amtsdirektor
Krause*

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 werden bis zum 31.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Pinnow, den 01.10.2009

*Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor*

Krause

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beifügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuer-

I. Amtlicher Teil

klasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

- a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.

Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v.H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,.. zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von (4342 Euro: 4727 Euro =) 0,918. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 4608 Euro x 0,918 = 4230 Euro. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 119 Euro x 0,918 = 109 Euro. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

I. Amtlicher Teil

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteueranmeldung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder

solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

I. Amtlicher Teil

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuererklärung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeit-

geber in der Regel die Lohndaten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuererklärung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige Lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuererklärung 2009: 31.12.2013, Einkommensteuererklärung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/IV ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

I. Amtlicher Teil

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr
Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Einladung zur Weihnachtsfeier des Amtes Oder-Welse



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie recht herzlich zur Weihnachtsfeier des Amtes Oder-Welse am **Dienstag, dem 01.12.2009, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in das Pferdeparadies Schönermark ein.**

Ablauf:

1. Begrüßung durch den Amtsdirektor
2. Gemütliches Beisammensein mit Kaffeetafel
3. Tanzmusik und Programm

Bei Interesse melden Sie sich bitte **bis zum 12. November 2009** bei Frau Eichstädt oder Frau Berwing im Amt Oder-Welse unter der Telefonnummer 033335/71911 an.

Für die Teilnahme wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 6,00 € erhoben.

Nach dem 12. November wird anhand der vorliegenden Anmeldungen entschieden ob die Veranstaltung durchgeführt wird. Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden, informieren wir die gemeldeten Teilnehmer telefonisch.

Ich würde mich freuen, Sie begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Krause
Amtsdirektor
Amt Oder-Welse

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20